

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Klarstellungssatzung:

I. Geltungsbereich
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im nebenstehenden Lageplan ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Planungsrechtliche Zulässigkeit
Innerhalb der unter I. festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.
Sofern für ein Gebiet des gemäß I. festgesetzten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

III. Zeichnerische Festsetzungen
 Grenze des Innenbereiches gemäß § 34 BauGB

IV. Zeichnerische Hinweise
 Grenze des Innenbereiches lt. Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung "Am Erholungspark"
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auenstraße"
 Bestehende Grundstücksgrenzen
 Bestehende Gebäude
 103 Flurstücksnummer (z.B. 103)

Lageplan
M 1 / 1000
11.03.2015

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in der Sitzung vom 17.11.2014 beschlossen, für den Bereich um die Auenstraße eine Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 zu erlassen. Gleichzeitig wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.11.2014 öffentlich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Klarstellungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 04.11.2014 wurde in der Zeit vom 26.11.2014 bis 29.12.2014 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.11.2014 beteiligt.
3. Die Stadt Freilassing hat mit dem Beschluss des Bau- Umwelt- und Energieausschusses vom 16.03.2015 die Satzung in der Fassung vom 11.03.2015 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Freilassing, den 24.03.2015

.....
Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss wurde amgemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Klarstellungssatzung ist damit in Kraft getreten.

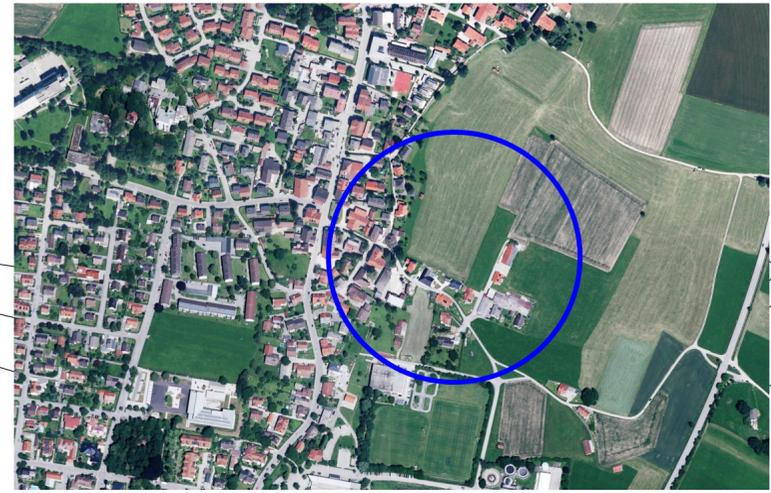
Freilassing, den

.....
Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing
Landkreis Berchtesgadener Land



Klarstellungssatzung
"Auenstraße"



04.11.2014, geändert 11.03.2015

Stadt Freilassing
Bauamt
Münchener Str. 15
83395 Freilassing

.....
Josef Brüderl, Bauamt